

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19: Aussetzung der Prüfungen für 2018**

Vom 19. Juli 2018

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Zu den Änderungen im Einzelnen .....	2
3.1	Änderung der Anlage I Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger .....	2
3.2	Änderung der Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) .....	3
3.3	Änderung der Anlage I Nummer 19 Neuropsychologische Therapie.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
5.	Fazit .....	4

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 S. 1 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Am 20. Juni 2018 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Urteilsbegründung zu seiner Entscheidung vom 09. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) übersandt, mit dem das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2014 aufgehoben wurde.

In der Begründung wird durch das LSG Berlin-Brandenburg ausgeführt, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Der G-BA hat als Beigeladener des Rechtsstreits gegen diese Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Dies mit dem Ziel im Wege der Revision die erstinstanzliche Entscheidung des SG Berlin vom 28. Mai 2014 (Az.: S 71 KA 472/11) durch das BSG bestätigen zu lassen. In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des G-BA führte das SG Berlin in seiner Entscheidung im Ergebnis überzeugend aus, dass auch auf Grundlage der geltenden Fassung der QP-RL die Dokumentationen durch die Kassenärztlichen Vereinigung in nicht zu beanstandender Weise angefordert werden können und der zu prüfende Vertragsarzt zur Übersendung berechtigt und verpflichtet ist. Demnach sind auch nach Ansicht des SG Berlin weiterhin Stichprobenprüfungen auf der Grundlage der QP-RL zulässig.

Der G-BA hält auch in Kenntnis der nunmehr vorliegenden Urteilsgründe des LSG Berlin-Brandenburg die Ausführungen des SG Berlin im Ergebnis weiterhin für zutreffend und erachtet eine Anfechtung des Berufungsurteils mit der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die sich anschließende Revision für hinreichend erfolgsversprechend.

Rein vorsorglich und lediglich für den Fall einer nicht erfolgreichen Revision werden auch die in der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung geregelten Qualitätsprüfungen aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten (nämlich in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19) zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 ausgesetzt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.

## **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **3.1 Änderung der Anlage I Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger**

Die Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger werden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Mit der entsprechenden Änderung werden in § 9 Absatz 6 folgende Sätze angefügt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für die in Absatz 3 geregelten Stichprobenprüfungen.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüf quartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

### **3.2 Änderung der Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)**

Die Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Mit der entsprechenden Änderung werden unter Ziffer 2 die Sätze 6 und 7 angefügt:

„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für Stichprobenprüfungen.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüf quartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

### **3.3 Änderung der Anlage I Nummer 19 Neuropsychologische Therapie**

Die Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I 19 Neuropsychologische Therapie werden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Mit der entsprechenden Änderung wird in § 10 Qualitätssicherung folgender Absatz 4 angefügt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüf quartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

## **4. Bürokratiekostenermittlung**

Mit der Aussetzung der Stichprobenprüfungen für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 entfallen für die Leistungserbringer die entsprechenden Bürokratiekosten, welche sich aus der Übermittlung der Dokumentationen ergeben würden. Eine weitergehende Quantifizierung der entfallenden Bürokratiekosten ist an dieser Stelle nicht möglich, da dem G-BA nicht bekannt ist, wie viele der Stichproben nicht bereits im ersten und zweiten Quartal 2018 gezogen wurden und damit von der Aussetzung betroffen sein werden.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19 zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken